

138. 1. Was ist unter einer Aufforderung zum Abschluß eines Vertrags, durch den die festgesetzten Höchstpreise überschritten werden, zu verstehen?

2. Fällt darunter auch die Aufforderung zum Abschluß eines Vertrags mit einem Dritten?

RD. des Reichskanzlers über Höchstpreise für Gerste vom <sup>24. Juli</sup> 18. September 1916 (RGBl. S. 824 u. 1049) — RD. — § 5 Nr. 2.

IV. Straffenat. Ur. v. 24. Mai 1917 g. R. IV 245/17.

I. Landgericht Gnesen.

Der Angeklagte ist verurteilt, weil er einen andern zum Abschluß eines Vertrags, durch den der festgesetzte Höchstpreis überschritten wurde, aufgefordert habe. Als Höchstpreis für den Pentner Gerste waren 14 *M* festgesetzt.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte greift mit seiner Revision das Urteil des Landgerichts nur insoweit an, als er wegen Vergehens gegen die Verordnung des Reichskanzlers über Höchstpreise für Gerste ver-

urteilt ist. Das Rechtsmittel, mit dem Verletzung des § 5 Nr. 2 W.D. gerügt wird, konnte keinen Erfolg haben.

Die angefochtene Verurteilung gründet sich auf die Feststellung, daß der von einem gewissen K. mit dem Aufkaufen von Gerste beauftragte Angeklagte wenige Tage nach dem 21. Januar 1917 den Gemeindevorsteher M. aus B. gefragt hat, ob er Gerste zu verkaufen habe, und auf erhaltene bejahende Antwort zu M. gesagt hat, er werde jemand zu ihm schicken, der werde ihm 60 M für den Zentner Gerste zahlen. Hierin hat das Landgericht nicht, wie der Verteidiger meint, die Erklärung des Angeklagten gefunden, dem M. einen noch unbestimmten Dritten als möglichen Käufer der Gerste nachweisen zu wollen, sondern seine Aufforderung an M., einer bestimmten, nur nicht mit Namen genannten dritten Person, die von ihm gesandt werden und für den Zentner Gerste 60 M bieten würde, Gerste zu diesem Preise zu verkaufen. Damit ist der Tatbestand einer „Aufforderung“ zum Abschluß eines Vertrags, durch den die festgesetzten Höchstpreise überschritten werden, ausreichend nachgewiesen, wenn auch aus der Urteilsbegründung nicht erhellt, welche Menge Gerste Gegenstand des abzuschließenden Kaufvertrags sein und welche rechtliche Stellung der ungenannte Dritte bei dem Vertragsabschluß einnehmen, insbesondere ob er selbst als Käufer oder als Stellvertreter des Angeklagten beim Kaufe auftreten sollte.

Aufforderung zum Abschluß eines Vertrags im Sinne des § 5 Nr. 2 W.D. ist jede an einen anderen sich richtende ernstliche Kundgebung, durch die dieser zum Abschluß eines die festgesetzten Höchstpreise übersteigenden Vertrags über Gerste bestimmt werden soll. Daß alle Einzelheiten des abzuschließenden Vertrags bergestalt schon bestimmt seien, daß durch die Annahme des in der Aufforderung enthaltenen Angebots ohne weiteres eine vertragliche Bindung eintritt, ist nicht erforderlich. Es genügt, daß erkennbar ein Veräußerungsgeschäft über Gerste zu einem höheren als dem zugelassenen Preise abgeschlossen werden soll, das in seiner allgemeinen Gestalt bestimmt ist. Dazu braucht die zu veräußernde Menge nicht notwendig beziffert zu werden und ebensowenig ist es unerlässlich, daß die Person des Erwerbers genannt wird. Insbesondere muß der Auffordernde nicht selbst als Erwerber auftreten. Denn die Verordnung des Reichskanzlers stellt dieses Erfordernis nicht auf und

die für die Volksernährung schädliche Wirkung der Preistreiberei, der sie vorzubeugen bezweckt, tritt nicht minder ein, wenn der Erwerber eine von dem Auffordernden verschiedene Person ist." ...